

## MITTEILUNG DER ZULASSUNGSSTELLE NR. 1/2007 VOM 19. JANUAR 2007

### **Zusatzreglement für die Kotierung von Hinterlegungsscheinen (ZR GDR)**

*Beschluss der Zulassungsstelle vom 14. Dezember 2006  
Inkrafttreten: 15. Februar 2007*

#### I. AUSGANGSLAGE

Am 14. Dezember 2006 hat die Zulassungsstelle das **Zusatzreglement für die Kotierung von Hinterlegungsscheinen** (sog. «Global Depositary Receipts» oder «GDR») verabschiedet. Global Depositary Receipts sind **handelbare Zertifikate**, die in einem oder mehreren Ländern **ausserhalb des Sitzstaates des Emittenten ausgegeben** werden und entsprechende **Aktien des Emittenten sowie die damit zusammenhängenden Rechte repräsentieren**.

Ausgangspunkt bei der Ausgabe von GDR ist ein Vertrag («**Depositary Agreement**») zwischen dem jeweiligen **Emittenten der Basisaktien** und einem Depositär («**Depositary**»), aufgrund dessen der Depositär als **Emittent der Hinterlegungsscheine** die eigentliche Emission der GDR koordiniert und durchführt. Die Basisaktien werden im Auftrag des Depositärs treuhänderisch bei einer Bank («**Custodian**») verwahrt. Sobald diese die Hinterlegung der Basisaktien bestätigt hat, werden die entsprechenden GDR durch den Depositär ausgegeben. Der Investor übt seine aus dem GDR fliessenden Rechte aus, wie wenn er selbst Inhaber der Basisaktien wäre, mit dem Unterschied, dass dies **via den Depositär** erfolgt.

#### II. INHALT DES ZUSATZREGLEMENTS

Das neue Zusatzreglement regelt **Bedingungen und Verfahren im Zusammenhang mit der Kotierung von GDR**. Es verweist dabei zwar grundsätzlich auf die Bestimmungen des Kotierungsreglements (KR), stellt aber überall dort besondere Regeln auf, wo eine Abweichung vom KR notwendig oder sinnvoll ist. Im Wesentlichen bestehen folgende **Besonderheiten**:

- Der Antrag auf Kotierung der GDR hat durch den Emittenten der Basisaktien und nicht des Emittenten der GDR zu erfolgen.
- Als Depositär sind grundsätzlich nur die dem Schweizerischen Bankengesetz resp. dem Börsengesetz oder einer vergleichbaren ausländischen Aufsicht unterstellten Finanzinstitute zugelassen.
- Während der Emittent der Basisaktien drei Jahren bestehen muss, umfassen die historischen Finanzinformationen, die im Prospekt im Zeitpunkt der Kotierung zu veröffentlichen sind, die letzten zwei vollen Geschäftsjahre und es werden dieselben Rechnungslegungsstandards anerkannt wie für Internationale Anleihen.
- Angaben in der Form eines Verweises («incorporation by reference») sind zulässig.

- Das Kotierungsinserat muss auf die GDR-Konstruktion hinweisen und Angaben zum Depositär enthalten.

Auch bezüglich **Aufrechterhaltungspflichten** gelten grundsätzlich dieselben Regeln wie für primärkotierte ausländische Emittenten, wobei die **Pflicht zur Offenlegung von Management-Transaktionen** sowie **die Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance jedoch keine Anwendung finden**. Die **Publikation eines Halbjahresberichts wird nicht verlangt**.

Das neue Zusatzreglement wird im Anhang ergänzt durch ein **separates Prospektschema («Schema I – Hinterlegungsscheine»)**, welches eine detaillierte Auflistung der im Kotierungsprospekt für GDR erforderlichen Informationen enthält. Es sind grundsätzlich die gleichen Informationen vorgeschrieben wie für Beteiligungsrechte; zusätzlich muss der Prospekt aber auch die **wichtigsten Angaben zum GDR, zum Depositär sowie zum Inhalt des Depositary Agreements** enthalten.

Im Zusammenhang mit der Kotierung von GDR bei der SWX gelten zudem die gleichen Bestimmungen gemäss Gebührenordnung zum Kotierungsreglement wie für Beteiligungsrechte, d.h. es werden die **gleichen Gebühren erhoben wie bei der Primärkotierung von Beteiligungsrechten** (siehe Ziff. 1 und 2 der Gebührenordnung).

### III. INKRAFTSETZUNG

Das neue Zusatzreglement und das Schema I treten am **15. Februar 2007** in Kraft.

Sie werden im Rahmen der nächsten Mutationslieferung des Handbuchs «Zulassung von Effekten» geliefert. Sie sind zudem ab sofort auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet wie folgt abrufbar:

Zusatzreglement: [http://www.swx.com/admission/regulation/rules\\_de.html](http://www.swx.com/admission/regulation/rules_de.html)

Schema I: [http://www.swx.com/admission/regulation/templates\\_de.html](http://www.swx.com/admission/regulation/templates_de.html)

Die Mitteilungen der Zulassungsstelle sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar [http://www.swx.com/admission/regulation/messages/2007\\_de.html](http://www.swx.com/admission/regulation/messages/2007_de.html)